

Rs. 72  
1.



N. 111.

Allgemeines  
**EDICT,**

Daß aller

**Betrug der Juden**  
**in Wechsel-Sachen**

abgestellet

Und wann ein Jude nicht baar Geld / sondern andere  
Sachen auf Wechsel angiebt oder  
sonst betrieget /

Er seiner Forderung verlustig seyn  
und mit

**Staupen - Schlägen**  
aus dem Lande gejaget werden soll.

De Dato Berlin / den 8. Aprilis 1726.

---

G E B E /

Gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.



**Wir** Friedrich  
Wilhelm, von  
Gottes Gnaden / Kö

nig in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil.  
 Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souveräiner  
 Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern, zu Nag-  
 deburg/ Elze/ Gülich/Berge/Stättin/Pommern/ der Cassuben  
 und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien / zu Crossen  
 Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Mün-  
 den/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Raseburg/ und Rörß/ Graf  
 zu Hohenzollern/Kuppin/der Marck/Kavensberg/Hohenstein/  
 Tecklenburg/Lingen/Schwerin/Bühren und Lehdam/ Marquis  
 zu der Vechre und Blißingen / Herr zu Kadenstein/ der Lande  
 Rostock/ Stargard/Lauenburg/Bütow/Arlay und Breda/ &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir misfällig wahr-  
 genommen / daß die Judenschafft das Wechsel-Recht vielfältig gemiß-  
 brauchet / und nicht allein denen bedürfftigen Christen / sonderlich einfültigen  
 oder sonst ihren Sachen nicht wohl vorsehenden Leuten / allerhand Waaren/  
 statt

statt der Valuta, vor einen hohen Preis angeschlagen / sondern auch bey dem Verfall der Wechsel die darin enthaltene Summe durch Anhebung geringerer Waaren / oder unter dem Prätext einer Discretion, oder auch sonst durch andere Intriguen und Betrug / dergestalt zu vergrößern gesucht / daß die Schuldner aus Furcht vor dem Personal-Arrest dergleichen Conditiones eingehen müssen / wodurch dann geschehen / daß die arme Schuldner öfters nicht den dritten Theil von der Valuta erhalten / dennoch aber die Wechsel . Execution non acceptæ Valuta aber in separato ausführen müssen / welche Exception aber nachhero / wegen Mangel des Beweises , in dem der Betrug mehrertheils nicht anders / als durch des Juden Eyd ausfündig gemacht werden können / ohne Effect geblieben ;

Daß Wir dannhero in Gnaden resolviret / solchen Misbrauch und Unwesen gänglich abzustellen.

Ordnung und beschlen demnach hiermit alles Ernstes / daß wann ein Jude gegen einen Wechsel an Christen / wovon jedoch die Kauf . Leute und Negotianten ausgenommen werden . als zwischen denenselben und denen Juden das Wechsel . Rechte / zu Unterhaltung des Credits , nach wie vor seine Krafft behalten soll / andere Valutam als baares Geldt giebet / oder zur Zeit der Verfall . Zeit einen neuen und höhern Wechsel / als der erste gewesen / erzwinget / oder ihm übermäßigen Zins voraus zahlen lässet / der Jude nicht nur der Anforderung verlust seyn / und von seinem Debicore ihm gar nichts bezahlet / sondern die Schuld / in soweit dieselbe richtig befunden werden mögte / an die Armen . Casse des Orths verfallen / und überdem der herrägerische Jude noch dazu mit Staupen . Schlägen aus dem Lande gejaget werden soll / wie dann auch / wann ein Christ pro Majorennie declariret / oder vor kurzen erst mündig geworden / oder ohne gungnahme Bescheinigung / wovor dessen eigener Eyd keines weges zu achten / sich pro Majorennie ausgiebt / oder sonst davor passiret / daß er seinen Sachen nicht wol vorstehe / so soll keine Wechsel . Execution / wann auch dergleichen Leuten baares Geld bezahlet worden / verordnet / sondern die Reconvention erst mit ausgemachtet / und wann sich Betrug findet / selbiger oberordneter massen bestraffet / auch wann einiger Verwacht wider den Juden verhanden / der Christ und nicht der Jude / wegen des Betrugs / zum Erbe gelassen werden.

Weil aber eben darüber / ob der Christe die völlige Valutam an baaren Gelde oder nicht empfangen habe / der Haupt . Streit entstehen dürffte ;

So ordnen und wollen Wir / daß der Jude sein Assertum , daß er die  
völlige Valutam an baaren Gelde bezahlet / entweder per delationem Jura-  
menti (welches der Debitor in den ersten Termino sub poena contumaciae  
abzuschwören / oder zu referiren schuldig) oder sonst gehörig erweisen müsse/  
gestalt dann ehe und bevor solches geschehen mit der Wechsel. Execution nicht  
verfabren werden soll; Wie es dann auch mit denen an einen Christen aus-  
gestellten Wechseln / welche der Christ an einen Juden endossiret / gleichfalls  
also gehalten werden muß.

Was übrigens die vor Publication dieses Edicti ausgegebene Wechsel  
betrifft / welche ein ersigewordener Majorennis, oder solche die davor passiren/  
daß sie ihren Sachen nicht wohl vorstehen / ausgestellt; So sollen solche kei-  
ne andere Wechsel. Execution haben / als in so weit der Ausgeber wieder die  
Valutam nichts erhebliches einzuwenden hat; Wann aber Betrügeren  
hervor scheinen solten; So soll nach rigueur dieses Edicti verfabren werden.

Wornach die hohe und niedere Gerichte in allen Unseren Landen sich  
allerunterthänigst und genau zu achten / und hierüber mit Nachdruck zu hal-  
ten / das Officium Filci aber fleißig zu vigiliren und die Contraventiones zur  
Bestrafung anzuzeigen hat. Ubrtundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen  
Unterschrift und aufgedruckten köniigl. Innsiegel. Geben Berlin / den 8.  
Aprilis 1726.

Fr. Wilhelm.



N. III.

E. v. Ratsch.

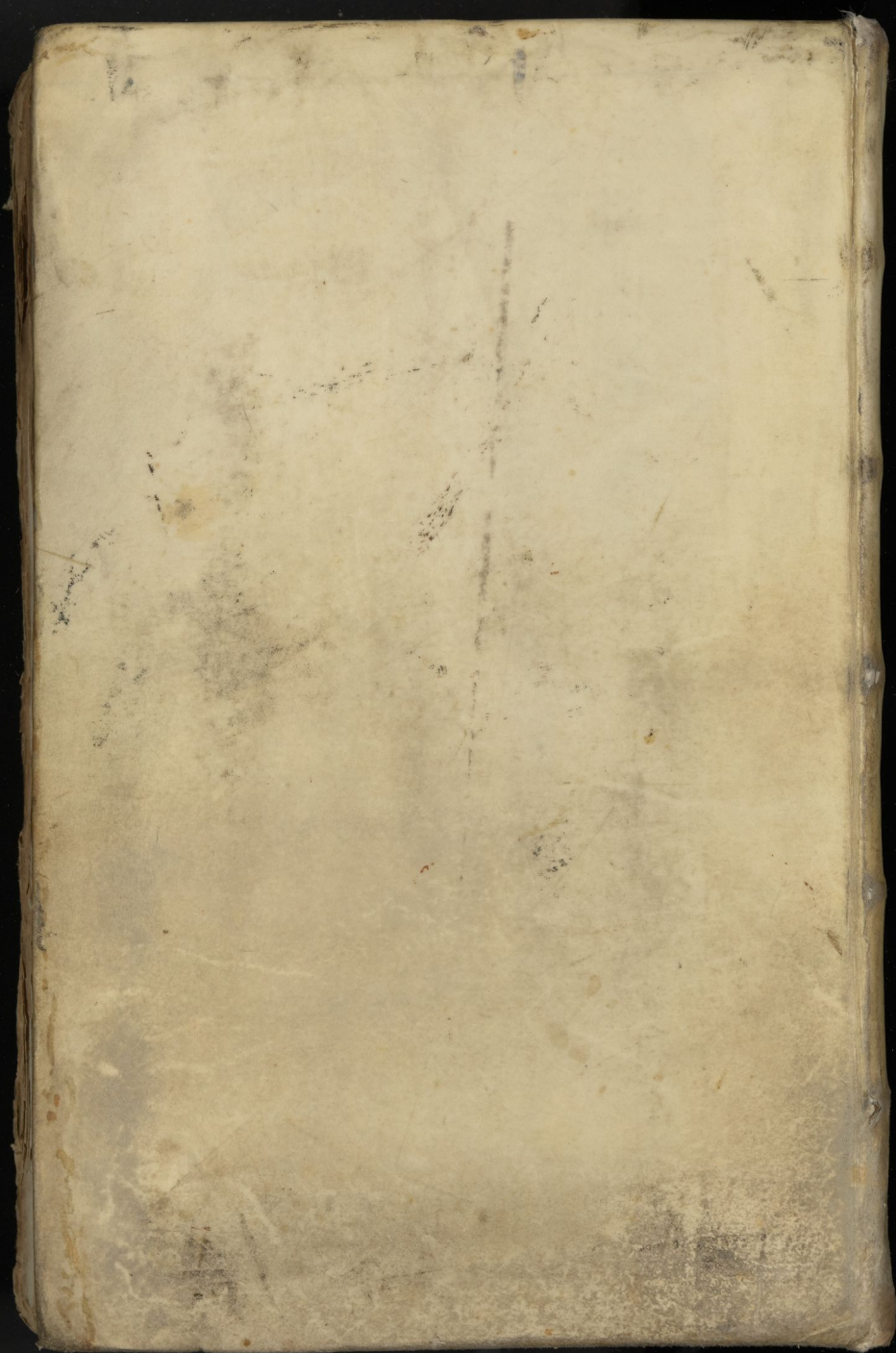
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W 18  
W 17

Abt.





N. 111.

# Allgemeines EDICT,

Daß aller

## der Juden

### Wechsel-Sachen

abgestellt/

den nicht baar Geld / sondern andere  
auf Wechsel angiebt oder  
sonst betrieget/

Forderung verlustig seyn  
und mit

Wippen - Schlägen  
Landes gejaget werden soll.

Berlin / den 8. Aprilis 1726.

G E E B E /

Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

